

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Per E-Mail an:

vernehmlassung.regulierung@seco.admin.ch

Luzern, 23. August 2021

Protokoll-Nr.: 953

**Einführung einer Regulierungsbremse (Änderung von Art. 159 Abs. 3
der Bundesverfassung und Änderung des Parlamentsgesetzes):
Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. April 2021 haben Sie die Kantonsregierungen und weitere interessierte Kreise zur Vernehmlassung zur Einführung einer Regulierungsbremse eingeladen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass wir die Vorlage und die damit einhergehenden Bestrebungen des Bundesrates, die Regulierungskosten für Unternehmen einzudämmen, inhaltlich grundsätzlich für wichtig und richtig halten. Gute Rahmenbedingungen für die Wirtschaft sind ein entscheidender Faktor für die Standortattraktivität und ein wichtiges wirtschaftspolitisches Anliegen des Regierungsrates. Dazu gehört ein optimiertes regulatorisches Umfeld, das sich dadurch auszeichnet, dass die Regulierungsdichte und -komplexität auf das Nötigste reduziert ist. Ein massvolles regulatorisches Umfeld entzieht den Unternehmen weniger Ressourcen, die diese stattdessen produktivitätssteigernd einsetzen können. Der Regierungsrat unterstützt daher Massnahmen, welche die administrative Belastung von Unternehmen – insbesondere der kleinen und mittleren – eindämmen beziehungsweise verhindern. Dies auch, um die Unternehmen bei der Bewältigung der negativen wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie zu unterstützen.

Die Vorlage sieht zur Einführung einer Regulierungsbremse eine Änderung von Artikel 159 der Bundesverfassung (BV) und die Änderung des Parlamentsgesetzes (ParlG) vor.

Zur Verfassungsänderung

Wir begrüssen im Grundsatz den Vorschlag, die Verfassungsbestimmung derart zu ändern, dass bei Bundesgesetzen, die grosse Auswirkungen auf die Unternehmen der Schweizer Wirtschaft haben, nicht nur die Mehrheit der Stimmenden in den eidgenössischen Räten erforderlich ist, sondern die Mehrheit der Ratsmitglieder. Mit dieser Sonderregel wird dem Aspekt Rechnung getragen, dass die Bundesversammlung häufiger Gesetze erlässt, welche

die kleineren und mittleren Unternehmen betreffen, als die kantonalen Parlamente (insbesondere in den Bereichen Arbeit, Sozialversicherung, Statistik).

In staatsrechtlicher Betrachtungsweise beziehungsweise aus dem Blickwinkel der Stimmberechtigten ist die vorgesehene Formulierung des neuen Absatzes 3d von Artikel 159 BV allerdings wenig transparent, weil sie im Unterschied zum qualifizierten Mehr bei Finanzausgaben gemäss geltendem Absatz 3b die massgebenden Schwellenwerte nicht selbst festlegt, sondern den Gesetzgeber mit der Konkretisierung beauftragt. Im Sinn einer Vereinheitlichung regen wir daher an, die Formulierung zu überarbeiten und den Konkretisierungsgrad zu erhöhen.

Zur Gesetzesänderung

Zur Änderung des Parlamentsgesetzes ist zu erwähnen, dass die vorgeschlagene Nettobetrachtung – dass also neue Regulierungskosten mit allfälligen Entlastungen verrechnet werden – generell nachvollziehbar ist. Dabei ist jedoch zu beachten, dass neue Regulierungskosten und allfällige Entlastungen nicht in jedem Fall kongruent bei denselben Wirtschaftsakteuren anfallen, sondern nach Sektoren, Branchen, Segmenten, Regionen, Unternehmensgrössen divergieren können. Daher sollte auch der Verteilung von Kosten und Nutzen neuer Regulierung auf die verschiedenen Wirtschaftsakteure in geeigneter Weise Beachtung geschenkt werden.

Weiter ist festzuhalten, dass eine Regulierungsfolgenabschätzung über einen Zeitraum von zehn Jahren aufwändig, die Gesetzgebung verzögernd und – vor allem wegen der Notwendigkeit der Quantifizierung (der Kosten [insbesondere der indirekten Regulierungskosten, namentlich der Opportunitätskosten], des Nutzens und der Verteilungswirkungen) – vom Aussagegrad her manchmal auch ungenau sein kann. Die Ausführungen im erläuternden Bericht zum Vernehmlassungsentwurf geben einen eindrücklichen Einblick in die Komplexität von Regulierungsfolgenabschätzungen. Es fragt sich daher, ob die Gesetzesbestimmung nicht mit einer Klausel ergänzt werden sollte, die der Aufwandreduktion Rechnung trägt. So könnte eine Bestimmung aufgenommen werden, welche die Zulässigkeit von Schätzungen beziehungsweise Näherungswerten ermöglicht, oder beispielsweise auch eine Bagatellklausel vorgesehen werden. Daneben begrüssen wir es, dass bei grossen Unsicherheiten oder fehlenden Schätzungen das Vorsichtsprinzip zur Anwendung kommt.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen und Bemerkungen.

Freundliche Grüsse



Fabian Peter
Regierungsrat